

Losverfahren zur Vergabe der Grundstücke am Wohnbaustandort Wohngebiet Hermsdorf-Nord - Oststraße

Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla ist Eigentümerin der Wohnbaugrundstücke im Wohngebiet „Hermsdorf-Nord, 5. Änderung“. Die Grundstücke sind medienseitig erschlossen und werden im Wege der Verlosung an einen zu diesem Zeitpunkt registrierten Interessentenkreis verlost.

Zur Verlosung stehen insgesamt 3 Grundstücke. Sie liegen in der Gemarkung Hermsdorf und tragen die folgenden Flurstücksnummern: 488/21, 488/22 und 488/23

Die Verlosung erfolgt unter Festlegung der nachfolgend genannten

Verlosungsbedingungen:

1. Für die Vergabe eines Grundstücks können sich natürliche Personen bewerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eheleute und Lebenspartnerschaften zählen als ein Bewerber. Die Teilnahme ist nur den bei der Gemeinde vorgemerkten privaten Kaufinteressenten und insofern künftigen Erwerbern möglich. Die Vormerkliste wird/wurde am 30. September 2021 geschlossen. Makler und Büros mit Makler- sowie Bauträgertätigkeiten, Unternehmen und gewerbliche Kaufinteressenten werden nicht zur Verlosung zugelassen.
2. Zur Teilnahme am Losverfahren ist nur berechtigt, wer der Gemeinde durch Vorlage entsprechender Unterlagen oder in anderer geeigneter Weise glaubhaft machen kann, dass die Zahlung des Kaufpreises sichergestellt ist.
3. Zur Teilnahme an der Verlosung sind ferner nur die Bewerber berechtigt, die das von der Verwaltung veröffentlichte Formblatt vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum unter Ziffer 1.) genannten Termin an die Gemeinde übermittelt haben. Zur Feststellung der Personalien ist eine Kopie eines Lichtbildausweises beizufügen. Die Losnummer wird nach Eingang aller Interessenbekundungen in alphabetischer Reihenfolge der Interessenten beginnend mit Ziffer 1 von der Verwaltung vergeben. Sie wird direkt auf der Interessenbekundung notiert. Für jede vergebene Losnummer wird eine Losmarke angefertigt. Sie ist sodann bewerbergebunden und dient dem organisatorischen Ablauf im Verlosungsverfahren.
4. Mit der Teilnahme am Losverfahren erklären sich die Bewerber gleichzeitig mit den Verlosungsbedingungen einverstanden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Die Losentnahme wird unter notarieller Aufsicht durchgeführt und protokolliert. Dafür steht der Notar Prof. Dr. Heckschen (Dresden) zur Verfügung. Die Losentnahme wird in dem betreffenden Notariat voraussichtlich im Oktober 2021 stattfinden.
6. Die Losentscheidung wird für jedes Grundstück separat in jeweils 3 Schritten herbeigeführt. Zuerst werden die den teilnehmenden Bewerbern zugewiesenen Losmarken anhand ihres Interesses an Grundstück Nummer 1 (das ist das Grundstück, an dem der Bewerber laut ausgefülltem Formblatt das größte Interesse hat) ermittelt und sodann in das für jedes der drei Grundstücke bereitstehende Behältnis (mit der entsprechenden Kennzeichnung) eingeworfen. In einem 2. Schritt werden dann aus den für das einzelne Grundstück abgegebenen Interessenbekundungen, maximal 3 Bewerber durch eine maximal 3-malige Losentnahme ermittelt. Alle anderen Losmarken verbleiben unberücksichtigt und werden wieder aus dem Behältnis entfernt. Befinden sich keine oder nur 1 oder 2 Losmarken in den jeweiligen Behältnissen, bleibt es in diesem Durchgang bei der für diese Grundstücke durchgeführten Losentnahme.
7. Sollten für ein oder mehrere Grundstücke **weniger als 3** Interessenbekundungen ermittelt werden, wird ein weiterer Losdurchgang durchgeführt. In diesem 2. Losdurchgang werden die den teilnehmenden Bewerbern zugewiesenen Losmarken hinsichtlich des Interesses an Grundstück Nummer 2 (das ist das Grundstück, an dem der Bewerber laut ausgefülltem Formblatt das zweitgrößte Interesse hat) ermittelt und in die für das jeweilige Grundstück mit weniger als 3 Interessenbekundungen bereitstehende Behältnisse eingeworfen. Die den Bewerbern zu Beginn zugeteilte Losnummer wird weiterverwendet.

In einem weiteren Schritt werden wieder aus den für das einzelne Grundstück enthaltenen Interessenbekundungen, maximal 3 Bewerber durch eine maximal 3-malige Losentnahme ermittelt. Alle anderen Losmarken verbleiben erneut unberücksichtigt und werden wieder aus dem Behältnis entfernt.

8. Sollten für ein oder mehrere Grundstücke wiederholt **weniger als 3** Interessenbekundungen ermittelt werden, wird noch ein weiterer Losdurchgang durchgeführt. In diesem 3. Losdurchgang werden die den teilnehmenden Bewerbern zugewiesenen Losmarken hinsichtlich des Interesses an Grundstück Nummer 3 (das ist das Grundstück, an dem der Bewerber laut ausgefülltem Formblatt das drittgrößte Interesse hat) ermittelt und in die für das jeweilige Grundstück mit weniger als 3 Interessenbekundungen bereitstehende Behältnisse eingeworfen. Die den Bewerbern zu Beginn zugeteilte Losnummer wird weiterverwendet.

In einem weiteren Schritt werden wieder aus den für das einzelne Grundstück enthaltenen Interessenbekundungen, maximal 3 Bewerber durch eine maximal 3-malige Losentnahme ermittelt. Alle anderen Losmarken verbleiben erneut unberücksichtigt und werden wieder aus dem Behältnis entfernt.

9. Sollten nach dreimaliger Losentnahme gemäß den Ziffern 6 bis 8 nicht für jedes Grundstück mindestens 3 Bewerber ermittelt werden können, ist dies für das im Losverfahren erlangte Ergebnis ohne Rechtsfolge. Eine weitere Losentnahme wird nicht durchgeführt.

Sofern sich aus einer Konstellation die Losvergabe von Grundstücken auf denselben Bewerber ergeben sollte (z.B.: 1. Losdurchgang: zweitplatziert - 1. Interessent tritt von Kauf zurück und im 2. Losdurchgang als erstplatzierte ermittelt oder es ergibt sich eine Konstellation, die sich durch Rücktritt von besser platzierten Bewerbern ergibt), wird die Gemeinde den betreffenden Bewerber schriftlich auffordern, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen für den Erwerb **eines** der beiden Grundstücke zu entscheiden. Eine Vergabe mehrerer Grundstücke an denselben Bewerber wird ausgeschlossen.

Sollte eine schriftliche Rückinformation innerhalb der genannten Frist nicht bei der Gemeinde eingehen, verfallen beide Losplatzierungen.

10. Die im Losverfahren jeweils für die einzelnen Grundstücke ermittelten Bewerber werden unverzüglich nach Abschluss des Losverfahrens durch die Gemeinde vom Ergebnis informiert.
11. Eine Übertragung der Losplatzierung auf Dritte ist nicht möglich.
12. Die Vergabe per Losentscheid begründet keinen Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Diese ist insofern für beide Seiten – rein rechtlich – unverbindlich. Die Gemeinde wird – vorbehaltlich der Fertigstellung der Erschließungsarbeiten - den für das betreffende Grundstück jeweils erstplatzierten Interessenten oder den nach entsprechender Entscheidung eines Bewerbers nach Ziffer 5. „nachgerückten“ Kaufinteressenten den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages anbieten. Sollte es in einer Frist von 8 Wochen nach Übersendung des Kaufvertragsentwurfes nicht zum Abschluss eines notariellen Grundstückskaufvertrages kommen, (oder der Abschluss aus anderen Gründen scheitern), behält sich die Gemeinde vor, vom Kaufvertragsangebot zurückzutreten. Die im Verlosungsverfahren erlangte Platzierung verfällt ohne jegliche Rechtsansprüche. Die Gemeinde wird das Grundstück dann dem jeweils zweitplatzierten (gegebenenfalls drittplatzierten) Interessenten zum Kauf entsprechend den vorgenannten Bedingungen anbieten.